

Zug, 29. November 2004

Vernehmlassung zur Totalrevision des kantonalen Wahlgesetzes (WAG)

Die CVP des Kantons Zug nimmt dazu wie folgt Stellung:

- 1. Für die Exekutiven ist das Wahlsystem nach Majorz einzuführen.
- 2. Für die Legislativen ist anstelle des Listenproporzes der Nationalratsproporz (Kandidatenstimmenproporz) einzuführen.

Begründungen:

A. Majorz oder Proporz?

Die im Kanton Zug erfolgten Volksabstimmungen über Majorz oder Proporz gingen sehr knapp und mit einem eigentlichen Zufallsmehr zugunsten des Proporzes aus. Es ist deshalb legitim, diese Thematik im Zuge der Revision des WAG wieder aufzunehmen. Heute werden die Regierungen nur in den Kantonen Tessin und Zug nach Proporz gewählt, wobei das Zuger Modell historischen Ursprungs ist und sich die heutige Situation ganz anders darstellt. Andere Kantone haben sich einem solchen Wahlverfahren nicht anschliessen können (Bern 1988, Basel-Stadt 1984, Freiburg 1981, Wallis 1980 und Zürich 1990). Ebenfalls bei Gemeindexekutiven ist eher der Trend spürbar vom Proporz auf den Majorz zu wechseln (z. B. Thun).

Beide Systeme haben ihre Stärken und Schwächen, ihre Vor- und Nachteile. Sie lassen sich nicht auf die einfache Frage reduzieren, welches System das bessere sei. Es hängt sehr stark damit zusammen, bei welchen Wahlen welches System eingesetzt wird. Ein Staat ist so gut wie seine Regierung und ihr Ruf. Deshalb sollen nicht die Parteien bestimmen, wer in die Regierung gehört, sondern de Bevölkerung. Diejenigen Persönlichkeiten mit den meisten Stimmen sind gewählt und geniessen damit auch das Vertrauen in weiten Kreisen. Der Wille des Volkes muss sich in der Regierung wiederspiegeln. Das Majorz-Wahlsystem bei Exekutiven ist in der Schweiz längstens erprobt und die Regierung als vollziehende Behörde muss wirksam und nachhaltig entscheiden. Sie soll garantieren, dass sie zum Wohl der Bevölkerung auch rasch konsensfähig ist. Dass die verschiedensten Kräfte dennoch in die politische Prozesse integriert sind, dafür sorgt das Parlament. Der Majorz sorgt für Effizienz, kluge Führung und Kontinuität. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wissen, dass bei Regierungsrats- und Gemeinderatswahlen jede Stimme zählt und das Ergebnis nach dem Wählerwillen erfolgt. Dies schafft Vertrauen. Dieses Vertrauen darf der Bevölkerung nicht entzogen werden. Letztlich sind aber Exekutivwahlen immer auch Persönlichkeitswahlen und immer weniger Bürgerinnen und Bürger wollen sich einer Partei anschliessen. Weil nur die Besten und Fähigsten in den Regierungsrat gewählt werden sollen, erhalten mit dem Majorz auch fähige Parteilose eine Chance.

Letztlich geht es nicht darum, innerhalb der Exekutiven Gruppeninteressen zu vertreten, sondern als Kollegialbehörde eine gemeinsame Politik zu gestalten. Werden Exekutivmitglieder mittels Majorz von einer Mehrheit der Stimmberechtigen gewählt, gibt ihnen dies eine grössere Unabhängigkeit gegenüber dem Parlament, gegenüber der eigenen Kantonsratsfraktion und der eigenen Partei. Dies kann die Lösungsfindung im Regierungsrat erleichtern. Im Kantonsrat garantiert das Verhältniswahlverfahren allen Gruppen von einiger Bedeutung eine entsprechende Vertretung. Bei sieben Mitgliedern des Regierungsrates ist eine derartige Garantie auch im Falle einer Verhältniswahl in keiner Weise gewährleistet. Es trifft auch nicht zu, dass das Verhältniswahlverfahren den Stimmberechtigen eine grössere Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten garantiert.

B. Listenproporz oder Nationalratsproporz?

Es ist nicht einzusehen, weshalb im Rahmen der Totalrevision des WAG nicht auch das Proporzverfahren vom Listenstimmenproporz auf den Nationalratsproporz umzustellen ist. Einerseits ist eine Umstellung deshalb sinnvoll, weil der Nationalratsproporz sich bewährt hat und der Listenstimmenproporz kaum mehr Anwendung findet. Die unterschiedlichen Systeme führen auch in unserem Kanton immer wieder zu Unsicherheiten und es kann bei der Wählerschaft nicht immer vorausgesetzt werden, dass sie die in sich komplizierten Verfahrens - und Berechnungssysteme bis ins letzte Detail kennen. Vor allem bekunden immer wieder Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger Mühe, weil sie den Listenstimmenproporz nicht kennen. Anderseits möchte die Wählerschaft immer mehr nicht nur die Partei, sondern auch im Proporzverfahren die Personen wählen. Weil beim Listenstimmenproporz in erster Linie der Partei die Stimme zukommt, kann die Wählerschaft beim Nationalratsproporz mit der Kandidatenstimme direkt auf die Kandidierenden und somit auch auf die Partei Einfluss nehmen. Der Regierungsrat schreibt in seiner Botschaft selber, dass dem Nationalratsproporz grundsätzlich nichts entgegen zu halten sei, sich jedoch eine Umstellung deshalb als nicht vorteilhaft erweise, weil die Listengestaltung schwieriger sei, in dem dann die Listen ganz gefüllt sein müssten, weil jede Kandidatenstimme zugleich eine Parteistimme sei. Diesem Argument ist entgegenzuhalten, dass z. B. bei unveränderten Listen die leeren Linien als Parteistimmen gezählt werden und insofern für die Partei nicht verloren gehen. Weiter ist entgegenzuhalten, dass der Wähler bzw. die Wählerin sehr wohl wissen, wie der Nationalratsproporz funktioniert.

C. Verschiedene Bemerkungen

§ 4, Stimmregister

Es genügt, wenn es in Ziffer 1 heisst, dass in jeder Einwohnergemeinde ein Stimmregister geführt wird. Dass dieses unter der Aufsicht des Gemeinderates steht, ist im Gesetz wegzulassen.

§ 7, Wahl- und Abstimmungslokale, Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe

Nachdem die briefliche Stimmabgabe sehr stark zugenommen hat und in vielen Gemeinden an Samstagen keine Urnen Öffnungszeiten mehr angeboten werden, auch nicht mehr angeboten werden müssten, ist eine Ausdehnung dieser Öffnungspflicht in Ziffer 4 sowie auch aus Kostengründen nicht notwendig. Hier ist nach einer besseren Lösung zu suchen.

§ 13, b) Verfahren

In den gemeindlichen Wahlbüros wurde immer wieder der Zusatzaufwand für das Abstempeln der Stimmund Wahlzettel beim brieflichen Abstimmen reklamiert. Es stellt sich hier die Frage, ob ein derartiger Kontrollaufwand noch notwendig ist, nachdem die eigentliche Kontrolle schon beim Auspacken der Stimm- und Wahlzettel erfolgt.

§ 14, Stimmabgabe behinderter Menschen

Wir sind gegen eine Verkomplizierung der Stimmabgabe für Behinderte. Insofern beantragen wir, die alte Regelung zu verwenden und gemeindliches Personal als mögliche Vertreter vorzusehen, wenn behinderte Menschen im engeren Umkreise keine Stellvertreter bestimmen können.

§ 15, Elektronische Stimmabgabe

Wenn der Bund und scheinbar auch andere Kantone schon Versuche unternehmen, um im Hinblick auf das E-Voting Fortschritte zu erzielen, sieht die CVP nicht ein, dass solche Versuche auch im Kanton Zug erfolgen sollen. Vielmehr ist hier auch unter Spargründen zuzuwarten, bis gute und auch für den Kanton Zug umsetzbare Ergebnisse des Bundes oder anderer Kantone vorliegen.

§ 26, Abstimmung über Initiative mit Gegenvorschlag

Solche Abstimmungen mit z. B. drei Fragen auf einem Stimmzettel führen in den Wahlbüros zu sehr umfangreichen Auswertungsarbeiten. Es stellt sich hier die Frage, ob ein effizienteres System angewendet werden könnte.

§ 29, Termin der Gesamterneuerungswahlen

Wenn die Richterwahlen neu angesetzt werden, so sind sie in den April vorzulegen, weil bei einem möglichen zweiten Wahlgang (Majorz-Wahl) das Wahlgeschäft bzw. die Vorbereitungen dazu in die Sommerferien fallen. Die CVP begrüsst weiter, dass aus Gründen der Effizienz und der Einfachheit halber die kantonalen und gemeindlichen Wahlen am selben Datum, also am letzten Sonntag vor &m 31. Oktober stattfinden. Eine solche Regelung würde die Kosten für die Wahlen enorm reduzieren.

D Diverses

Ausstandspflichten

Die CVP vermisst die Aufnahme einer Ausstandspflicht im Gesetz. Insbesondere sollen Personen, die von einem passiven Wahlrecht Gebrauch machen, nicht gleichzeitig im Wahlbüro tätig sein. Es stellt sich weiter die Frage, ob der Ausstand auch auf nahe Verwandte auszudehnen ist.

Regelungen für die Gemeinden

Die CVP sieht nicht ein, weshalb das kantonale Gesetz nicht alle Einzelheiten für die Wahlbüros in den einzelnen Gemeinden regelt. Es wird als richtig erachtet, dass der Regierungsrat in einer Verordnung die weiteren Ausführungsbestimmungen regelt. Müssen aber die Gemeinden zusätzlich noch eigene gemeindliche Verordnungen erlassen, so führt dies zu einem unverhältnismässigen Zusatzaufwand in den Gemeinden.

Listen bei Majorzwahlen

Es ist wieder vorgesehen, bei Majorzwahlen Listen mit Parteibezeichnung zu drucken. Nach Auffassung der CVP haben Listen mit Parteibezeichnung bei Majorzwahlen nichts zu suchen, vielmehr ist eine leere Liste zu nehmen und es sind auf einem Beiblatt den Stimmberechtigen die Kandidierenden bekannt zu geben. Diese Forderung wurde im Zusammenhang mit der Majorz-Debatte im Kantonsrat mehrmals gestellt.

Wahlkreise

Die CVP unterstützt die auch von der Regierung vorgeschlagene Beibehaltung der Wahlkreise nach Gemeinden. Diese Einteilung ist historischer Natur und ist zu belassen. Die CVP hat aber nichts dagegen, wenn bezüglich dieser Frage, mit welcher sich in anderen Kantonen (z. B. Aargau) auch das Bundesgericht bereits schon befasst hat, durch den Regierungsrat ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben wird.

Schlussbemerkungen

Die CVP Fraktion bemängelt im Zusammenhang mit dem WAG einerseits einmal mehr die viel zu lange Bearbeitungszeit, welche die Direktion des Innern für die Ausarbeitung dieser Gesetzesvorlage brauchte und es ist enttäuschend, welches Resultat jetzt vorliegt. Mindestens wäre es richtig gewesen, wenn der Regierungsrat von sich aus den Nationalratsproporz vorgeschlagen und sich auch nochmals Gedanken über die Einführung des Majorzes gemacht hätte, nachdem in jüngster Zeit neue Abstimmungen für den Majorz erfolgten, so z. B. in Luzern, in der Stadt Thun usw.) Es muss aufgrund dieser Ausgangslage befürchtet werden, dass das Gesetz bei den kommenden Wahlen noch nicht zur Anwendung gelangen wird, obwohl dieses Versprechen immer wieder abgegeben wurde.

Für die CVP des Kantons Zug

Gerhard Pfister, Präsident Franz P. Iten, Sekretär